

Unterrichtung

***über die Ergebnisse der Sitzung des Ortsgemeinderates
Etgert am Mittwoch, dem 24. Mai 2023***

=====

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende gemäß § 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Energiepark SolidaRIEDät/Isolierte Positivplanung“ im öffentlichen Teil zu erweitern.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Demnach wird folgende Tagesordnung beraten:

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. I. Nachtragshaushaltssatzung und I. Nachtragshaushaltsplan 2023 gem. § 98 GemO
3. Beratung über die Aufstellung eines Leitlinienkataloges für PV-Freiflächenanlagen
4. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028; Benennung einer geeigneten Person für die Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Etgert
5. Kommunaler Klimapakt
6. Energiepark SolidaRIEDät/Isolierte Positivplanung
7. Informationen und Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil:

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Informationen und Verschiedenes

I. Öffentlicher Teil:

8. Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

I. Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1: Einwohnerfragestunde

Es gibt eine Beschwerde eines Einwohners, dass auf seinem Grundstück ohne sein Einverständnis durch Dritte gemäht wurde. Die Vorsitzende wird den Sachverhalt klären und entsprechend informieren.

Zu TOP 2: I. Nachtragshaushaltssatzung und I. Nachtragshaushaltsplan 2023 gem. § 98 GemO

Die Ortsgemeinde Etgert hat für die Jahre 2022-2023 einen Doppelhaushalt erstellt. Nunmehr haben sich Veränderungen ergeben, die einen Nachtragshaushalt erforderlich machen.

Die verwaltungsseitig vorbereitete I. Nachtragshaushaltssatzung sowie der I. Nachtragshaushalt 2023 wurden in Papierform am 2. Mai 2023 an die Ortsbürgermeisterin ausgehändigt und von ihr an die Ortsgemeinderatsmitglieder verteilt.

In der 21. KW 2023 haben es Veränderungen in den nach GemO vorgeschriebenen Mustern in Verbindung mit Änderungen in den Handlungsanweisungen der Kommunalaufsicht erforderlich gemacht, einen neuen Entwurf der I. Nachtragshaushaltssatzung zu erstellen. Dieser wird zu Beginn der Ortsgemeinderatsitzung verteilt. Auslöser war das neue Landesgesetz Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP).

Im Rahmen der Sitzung werden sowohl die Veränderungen im nunmehr neuen Entwurf der I. Nachtragshaushaltssatzung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf (§ 4), sowie der originären Haushaltssatzung erläutert.

Ferner werden die im I. Nachtragshaushalt dokumentierten Veränderungen im Vergleich zum ursprünglichen Haushaltsplan der Ortsgemeinde aufgezeigt und die damit voraussichtlich einhergehende Entwicklung der finanziellen Situation dargestellt.

Folgender Beschlussvorschlag wird unterbreitet:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Etgert beschließt die I. Nachtragshaushaltssatzung, gem. dem am 24. Mai 2023 ausgehändigten Entwurf, sowie den I. Nachtragshaushaltsplan auf Basis des bereits durch die Ortsbürgermeisterin verteilten Entwurfs.

Der Beschluss erfolgt mit 3-Ja-Stimmen und 1-Nein-Stimme bei 1 Enthaltung.

Zu TOP 3: Beratung über die Aufstellung eines Leitlinienkataloges für PV-Freiflächenanlagen

In der sich anschließenden Diskussion wird folgender Rahmenplan besprochen:

- 1. Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion** (nur außerhalb von Waldflächen dargestellt)

- Naturschutzgebiet und Pauschal gesch. Biotope nach § 30 BNatSchG
- Waldfläche
- Gesetzl. Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet
- Siedlungsfläche
- Gewerbefläche

2. Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Ortsgemeinde

- Abstandsfläche von 300 m zu Ortslagen, Ausnahme: Im Abstand von 150 m bis 300 m ist eine Anlage nur mit Sichtfeldanalyse und Bürgerversammlung möglich. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall
- Sehr hochwertige Fläche nach Angaben der Landwirtschaftskammer
- Landwirtschaftliche Fläche mit einer Ertragsmesszahl ≥ 32

3. Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Ortsgemeinde

- Es werden nur Solarparks mit einer Maximalgröße von z. B. 15 ha ausgewiesen
- Die Größe der PV-Anlage in der Gemarkung Etgert wird auf 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Wald, entspricht 211 ha) begrenzt.
- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch Gehölzanpflanzung
- Um eine Beweidung mit Schafen o.ä. zu ermöglichen, beträgt die Höhe der Aufständigung mindestens 1,00 m im Lichten. Keine Versiegelung der Fläche zulässig, sondern Begrünung.
- Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln
- Die Zuwegung zu etwaigen WEA muss entsprechend der technischen Voraussetzungen für die Installation, Wartung und Reparaturen gewährleistet bleiben

Es können weitere Aspekte ergänzt werden, sobald Pläne eines durch die Verbandsgemeinde Thalfang beauftragten Ingenieurbüros vorliegen.

Der Ortsgemeinderat beschließt den vorgestellten Rahmenplan für die potentielle Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf der Gemarkung Etgert.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 4: Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028; Benennung einer geeigneten Person für die Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Etgert

Die Wahlzeit der Haupt- und Hilfsschöffen bei den Schöffengerichten und den Strafkammern der Landgerichte läuft Ende dieses Jahres aus. Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 werden daher in diesem Jahr die entsprechenden Neuwahlen durchgeführt.

Hierbei sind gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 06.12.2022 die Ortsgemeinden maßgeblich an der Erstellung der Vorschlagslisten zur Wahl zu beteiligen.

In Anlehnung an die Einwohnerzahlen mit Stand vom 30.06.2022 hat der Präsident des Landgerichts Trier die Zahl der vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen festgelegt.

Für den Amtsbezirk Hermeskeil soll die Ortsgemeinde Etgert eine geeignete Person für die Vorschlagsliste benennen und zwar bis spätestens 30.06.2023.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderats, erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 GVG).

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl i.S.d. § 40 GemO, mit den weiteren Folgen, dass bei der Entscheidung des Ortsgemeinderates das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht und Ausschlussgründe keine Anwendung finden sowie dass der Ortsgemeinderat gem. § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO wird die offene Abstimmung beantragt.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Folgende Person hat sich für die Vorschlagsliste zur Haupt- und Schöffenwahl gemeldet bzw. wird vorgeschlagen:

Frau Brigitte Wolf-Schmidt

Weitere Personen werden nicht vorgeschlagen.

Der Ortsgemeinderat beschließt Frau Brigitte Wolf-Schmidt für die Vorschlagsliste zu benennen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 5: Kommunaler Klimapakt

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen. Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die

konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdi) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird. Im Rahmen des „Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) erhalten die Kommunen zusätzlich eine individuelle Unterstützung zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

Voraussetzung für den Beitritt ist u.a. ein entsprechender Beschluss des Verbandsgemeinderates und der Ortsgemeinderäte mit dieser Selbstverpflichtung; weiterhin sind dazu bis zu fünf konkrete Maßnahmen zu nennen, die die Kommune dazu umsetzen will.

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, die Aktivitäten der Ortsgemeinde sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Ortsgemeinde Etgert kommen dazu folgende in Betracht:

- Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen
- Bereitstellung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen
- Betrieb der Dorfbrunnenpumpe mit Solarenergie
- Umstellung der Leuchtmittel im Gemeindehaus auf LED

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im

Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst. Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

Der Beitritt von Ortsgemeinden kann nur gebündelt über die jeweilige Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen. Jede Ortsgemeinde entscheidet eigenständig durch Ratsbeschluss, ob (und mit welchen Maßnahmen) sie am KKP teilnehmen will. Der Verbandsgemeinde müssen die entsprechenden Ratsbeschlüsse der Ortsgemeinden vorliegen; in der Beitrittserklärung genügt die Angabe der betreffenden Ortsgemeinden und der Ratsbeschluss der Verbandsgemeinde. Für den Beitritt einer Verbandsgemeinde ist es zwar wünschenswert, aber nicht zwingend, dass alle Ortsgemeinden dem KKP beitreten. Dies wirkt sich keinesfalls negativ auf den Beitritt aus.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Etgert tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen
- Bereitstellung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen
- Betrieb der Dorfbrunnenpumpe mit Solarenergie
- Umstellung der Leuchtmittel im Gemeindehaus auf LED

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 6: Energiepark SolidaRIEDät / Isolierte Positivplanung

Auf den Ortsgemeinderatssitzungen der Ortsgemeinden Deuselbach, Immert, Etgert und Rorodt 2022 beschlossen die Ortsgemeinderäte einstimmig die Unterzeichnung eines Vertrages zur Errichtung und zum Betrieb von WEA auf den Gemarkungen mit der Firma Prokon.

Bereits zu Beginn des Projekts stand die enge nachbarschaftliche Zusammenarbeit der Ortsgemeinden Rorodt, Immert, Etgert und Deuselbach im Fokus. Als Grundvoraussetzung für die Realisierung eines Windparks stand der gelebte Solidaritätsgedanke. Um diesem Gedanken auch nach außen zu transportieren, trägt das gemeinschaftliche Windkraftprojekt den Namen „Energiepark SolidaRIEDät“. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und Prokon als Projektierungsbüro soll der „Energiepark SolidaRIEDät“ erfolgreich entwickelt, realisiert und nach Inbetriebnahme auch durch Prokon betrieben werden.

Basis für die Planung zum Windkraftvorhaben ist eine Potentialanalyse, welche für die Gemarkungen der 4 Ortsgemeinden durchgeführt wurde. Unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Windkraftanlagen wie auch der landeseigenen Vorgaben in Rheinland-Pfalz wurden 3 Potentialflächen ermittelt. Eine Potentialfläche entfällt auf die Gemarkung Etgert, die beiden weiteren entfallen interkommunal auf die Gemarkungen Rorodt & Immert bzw. Immert und Deuselbach. Unter Berücksichtigung von Topographie, der vorherrschenden Windbedingungen und des Parkwirkungsgrad ist durch 6 Windenergieanlagen eine optimale Nutzung der ermittelten Flächen gegeben.

Das Thema Planungsrecht steht nun im „Energiepark SolidaRIEDät“ gegenwärtig im Fokus. Die durch eine Potentialflächenanalyse ermittelten Planungsflächen sind aktuell noch nicht als Konzentrationszonen Wind ausgewiesen. Gegenwärtig wird die Privilegierung der Windkraft im Außenbereich durch die Ausschlusswirkung des gültigen (Teil-) Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Thalfang beschränkt (§35 (3)1 BauGB).

Um eine planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung des „Energieparks SolidaRIEDät“ zu schaffen, ist es beabsichtigt die ermittelten Flächen mittels einer isolierten Positivplanung (nach §245e Abs1 BauGB) als Konzentrationszonen Wind auszuweisen. So können vorhabenbezogen einzelne Flächen für die Windkraft geöffnet und als weitere Konzentrationszonen dem bestehenden Flächennutzungsplan hinzugefügt werden. Vorteilhaft ist neben der kleinräumigen Betrachtung, was kosten- und zeit- effektiv ist, dass bei einem Verfahren zur isolierten Positivplanung keine Überprüfung oder Anpassung des bisherigen Planwerks erfolgt. Bei einer Ausweisung von bis zu 25 % der bisherigen Fläche wird davon ausgegangen, dass die Grundzüge der bisherigen Planung unberührt bleiben und eine zusätzliche Überprüfung dieser Grundzüge ist nicht nötig. Durch diese Regelung kann das Verfahren zur Fortschreibung etwas verschlankt werden.

Die Fraktionen des VG-Rates sowie die Verwaltung wurden bereits durch ein Projektdossier über das gemeinschaftliche Vorhaben durch Prokon unterrichtet.

Nach positivem Beschluss des VG-Rates eines analogen Antrages was eine isolierte Positivplanung für WEA in der Ortsgemeinde Heidenburg vorsieht, möchten auch wir diesen Weg beschreiten und bitten um Aufnahme der Thematik auf die Tagesordnung der nächsten VG-Ratssitzung.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Ortsgemeinde mit der Firma Prokon den Weg der isolierten Positivplanung anstrebt und bittet den VG-Rat um Aufnahme dieser Thematik in die nächste VG-Ratssitzung.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

ZU TOP 7: Informationen und Verschiedenes

- Die Reparatur des defekten Rasentraktors wird in Auftrag gegeben. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 500,00 Euro.
- Das Sommerfest 2023 findet am Samstag, den 17.06.2023 am Gemeindehaus statt.
- Für die defekte Brunnenpumpe werden Angebote seitens der Verbandsgemeinde eingeholt.

Zu TOP 8: Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat beschließt im nichtöffentlichen Teil den Abschluss eines Vertrages zur Herstellung einer Entwässerungsrinne auf den Grundstücken Gemarkung Etgert, Flur 7, Nr. 50/1, 50/2, 50/3. Die Maßnahme soll für die Ortsgemeinde kostenneutral sein.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.